



Zahl: Va-610.01-2//137
Bregenz, am 11.04.2022

Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Jagdverordnung

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Novellierung der Jagdverordnung ist erforderlich, um einerseits jagdverwaltungsrechtliche Anforderungen durch die Novelle des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 73/2021, im Regelungsbereich der Jagdverordnung umzusetzen und andererseits Anforderungen der jagdwirtschaftlichen Praxis zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen werden folgende Themenbereiche neu geregelt:

- Festlegung von Regelungen, die der Behörde ein aktives Wolfsmanagement ermöglichen
- Anpassungen der Regelungen zur Anerkennung der jagdlichen Eignung von Ausländern (im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes)
- Änderung der Schusszeit für Dachse
- Anpassung der Ausnahmebestimmungen zu den Schonvorschriften und zu den Geboten sowie Verboten für das Jagen
- Festlegung von Hygienevorschriften für die Trophäenvorlage
- Anpassung des Regelungsbereiches für das Aussetzen von Wild

2. Finanzielle Auswirkungen für Gebietskörperschaften:

Die Änderung der Jagdverordnung bedingt für den Bund, das Land und die Gemeinden voraussichtlich keine zusätzlichen Vollzugskosten.

3. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die der vorliegenden Novellierung entgegenstehen. Vielmehr wird mit dem Entwurf eine ergänzende Umsetzungsmaßnahme im Hinblick auf die Artikel 15 und 16 der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) sowie die Artikel 8 und 9 der Vogelschutz-Richtlinie (RL 2009/147/EG) gesetzt.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich

Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/datenschutz

land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 920095

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 lit. a):

Das wilde Kaninchen soll aus dem Wildartenkatalog gestrichen werden. Diese Art hat es in Vorarlberg nie gegeben. Außerdem ist für das wilde Kaninchen derzeit weder eine ganzjährige Schonung (§ 26) noch eine Schusszeit (§ 27) vorgesehen, sodass hinsichtlich der Schonung Unklarheiten bestehen würden.

Zu Z. 2 (§ 11 Abs. 2):

Mit dieser Änderung wird ein Druckfehler berichtigt.

Zu Z. 3 und 4 (Überschrift des § 18 und § 18 Abs. 1 lit d):

Der neue § 18 soll nicht nur den Ersatz der Jagdprüfung regeln, sondern auch festlegen, unter welchen Umständen (zusätzlich) ein Nachweis der jagdlichen Eignung erbracht werden kann bzw. welche Jagdprüfungen aus anderen Ländern als im Wesentlichen gleichwertig anzusehen sind. Die Überschrift ist daher anzupassen.

Die vorgesehene Änderung in § 18 Abs. 1 lit. d ist vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 12.03.2019, G 315/2018-8, zum Tiroler Jagdgesetz erforderlich. In diesem Erkenntnis hat der VfGH im Wesentlichen zwei Kernaussagen getroffen: Zum einen ist es mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar, die jagdliche Eignung an den (Haupt-)Wohnsitz zu knüpfen, weil der Wohnsitz in keinem Zusammenhang mit jagdlichen Fähigkeiten und Kenntnissen steht und er in diesem Kontext ein sachfremdes Kriterium darstellt. Zum anderen führt nach Ansicht des VfGH die undifferenzierte Anknüpfung an die Jagdberechtigung eines anderen Staates dazu, dass damit eine hinreichende jagdfachliche Eignung insbesondere dann nicht gewährleistet ist, wenn die dort zugrundeliegende Ausbildung ein nicht vergleichbares jagdfachliches Niveau aufweist.

Zur Umsetzung der erwähnten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs soll das Abzielen auf den Wohnsitz bei der Anerkennung von erfolgreich abgelegten Jagdprüfungen in anderen Bundesländern entfallen.

Hinsichtlich der Anerkennung der Jagdprüfungen der anderen Bundesländer wird auf Art. 2 der Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit, LGBl.Nr. 3/1980, verwiesen. Demnach verpflichten sich die Vertragsländer, bei der Jagdprüfung zumindest die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd notwendigen Kenntnisse des Jagdrechtes, der Wildkunde, des Jagdbetriebes, der Wildgehege, des Jagdhundewesens, der Verhütung von Wildschäden, des Naturschutzes, der Waffen- und Schießkunde und der Leistung erster Hilfe bei Jagdunfällen sowie ausreichende Vertrautheit mit der Handhabung von Jagdwaffen zu verlangen.

Da die Jagdprüfungen der anderen Bundesländer – im Hinblick auf die Umsetzung dieser Vereinbarung – mittlerweile vergleichbare Anforderungen an die Prüfungskandidaten stellen, kann die

erfolgreiche Ablegung einer Jagdprüfung aus einem anderen Bundesland als Nachweis der fachlichen Eignung anerkannt werden.

Zu Z. 5 (§ 18 Abs. 2):

Die angrenzenden Länder (Schweiz, Deutschland und Liechtenstein) haben alle Bundes- bzw. nationale Jagdgesetze, die die Voraussetzungen für die jagdliche Eignung bzw. die Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdberechtigung bzw. Jagdkarte innerstaatlich harmonisieren und reglementieren.

Die Bundesrepublik Deutschland gibt im Deutschen Bundesjagdgesetz, BGBl. I S. 2849, zuletzt geändert durch BGBl. I S. 1328, im Abschn. IV vor, welche Voraussetzungen zur Erlangung eines deutschen Jagdscheines vorliegen müssen.

In der schweizerischen Eidgenossenschaft gestaltet es sich diesbezüglich ähnlich: Das eidgenössische Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel, AS 1988 506, in der Fassung AS 2016 3207, regelt in Art. 4 die Voraussetzungen für die Erlangung einer kantonalen Jagdberechtigung.

Im Fürstentum Liechtenstein gibt das Liechtensteinische Jagdgesetz, LGBl.Nr. 1962.004, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 2017.042, im Abschn. IV die Voraussetzungen für die Erlangung der Jagdkarte vor.

Da in den genannten Ländern die zugrundeliegenden Ausbildungen und Jagd- bzw. Jägerprüfungen ein vergleichbares jagdfachliches Niveau aufweisen, können die dort erlangten jagdfachlichen Eignungen als im Wesentlichen gleichwertig zur Vorarlberger Jagdprüfung anerkannt werden. Im Regelungszusammenhang mit § 25 Abs. 2 lit. b Jagdgesetz bedeutet dies, dass eine Person, die z.B. einen gültigen deutschen Jagdschein vorlegt, der aufgrund der (im Wesentlichen gleichwertigen) deutschen Jagdprüfung erlangt wurde, jagdlich geeignet ist. Im Übrigen ist dies bereits derzeit gängige Praxis.

Für Ausländer aus anderen Staaten ist § 25 Abs. 6 und 10 Jagdgesetz maßgebend. Nach diesen Bestimmungen können Ausbildungsnachweise mit Einzelfallentscheidungen (durch die Landesregierung per Bescheid) anerkannt werden.

Zu Z. 6 (§ 20 lit. g):

Grundsätzlich ist die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild und auch Federwild, während der Nachtzeit verboten. Der Abschuss von Kahlwild, Rehgeißen, Schmalgeißen und Rehkitze an der Kirmung im Rahmen einer Anordnung gemäß § 22 sowie in Gebieten, in denen dies die Wildschadensituation erforderlich macht, kann durch das Jagdschutzorgan jedoch auch ohne Bewilligung durch die Behörde zur Nachtzeit erfolgen.

Es ist eine aufkommende Praxis feststellbar, wonach das Verbot der Jagd auf Schalenwild während der Nachtzeit in Einzelfällen umgangen wird. Dies mit dem Argument, dass Nachtabschüsse in Freihaltungen und im Rahmen von Abschussaufträgen aufgrund der allgemeinen Wildschadensituation gerechtfertigt seien.

Es soll mit der gegenständlichen Änderung insbesondere klargestellt werden, dass ein Abschuss während der Nachtzeit von Jagdschutzorganen nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn der erforderliche Abschuss nur während der Nacht möglich ist. Wechselt Wild immer nur nachts in ein Gebiet und verursacht nur nachts Schäden, so kann ein Jagdschutzorgan einen Ab-

schuss in der Nachtzeit durchführen, um das Wild zu erlegen bzw. zu vertreiben. Verursacht das Wild jedoch in Gebieten wie beispielsweise in Freihaltungen, aber auch in Gebieten, in denen Abschussaufträge erteilt wurden, zur Tageszeit Wildschäden, so soll diese Gegebenheit nicht von dieser Ausnahme umfasst sein. Der § 20 lit g wird daher dahingehend konkretisiert.

Zu Z. 7 (§ 21a):

Mit der eingangs erwähnten Novelle des Jagdgesetzes wurden die bislang in der Jagdverordnung normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu den Verboten bei der Ausübung der Jagd in das Jagdgesetz übernommen (§ 27 Jagdgesetz). Dabei wurden in § 27 Abs. 4 Jagdgesetz die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung für nach der FFH-Richtlinie¹ geschützte Wildarten und in § 27 Abs. 5 Jagdgesetz für die nach der Vogelschutzrichtlinie² geschützte Wildarten festgelegt. Außerdem wurden im § 27 Abs. 6 Jagdgesetz die dafür notwendigen Rahmenbedingungen festgelegt.

Im Abs. 1 wird die Behörde ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen zu bewilligen. Eine solche Ausnahmegewilligung muss aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles erforderlich sein. In der Regel werden Ausnahmegewilligungen im Hinblick auf verbotene Methoden und Mittel (§ 20) erteilt. Diese Bewilligungen sind restriktiv zu handhaben und dürfen nur zugelassen werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Wechselt Wild beispielsweise, wie unter Z. 6 angeführt, nur nachts in ein Gebiet und verursacht nur nachts Schäden, so könnte ein Jagdschutzorgan einen Abschuss in der Nachtzeit gemäß § 20 lit. g letzter Satz durchführen. Wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, kann die Behörde erforderlichenfalls Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker bewilligen.

Bei Wildarten, die nach Art. 12 oder 15 der FFH-Richtlinie oder nach Art. 5 oder 8 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, darf gemäß Abs. 2 eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erster Satz sowie § 27 Abs. 4 bzw. 5 Jagdgesetz vorliegen und dies mit Art. 16 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist. Im Falle von Großraubwild darf eine Ausnahme in jedem Fall nur von Amts wegen mit Bescheid erteilt werden. Hinsichtlich wild lebender Wölfe sieht § 27b noch ergänzende Anforderungen vor.

Zu Z. 8 (§ 23a):

Die Regelungen zu Hegeabschüssen und Abschussaufträgen für streng geschützte Arten wie Bär, Wolf, Luchs, Wildkatze und Fischotter sind seit der eingangs erwähnten Novelle des Jagdgesetzes im § 40 und mit LGBl.Nr. 67/2019 im § 41 abschließend geregelt. Ein absolutes Verbot des Hegeabschusses ist in unionsrechtlicher Hinsicht nicht zwingend. Dies deshalb, da die FFH- und die Vogelschutz-Richtlinie darauf abzielen, die Populationen der dadurch geschützten Arten langfristig zu sichern (in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren). Liegen die Voraussetzungen

¹ Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)

² Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“)

für einen Hegeabschuss vor (d.h. steht ein Tier vor dem Verenden), ist ein „Erlösungsabschuss“ insofern auch EU-rechtlich vertretbar, als derart schwer verletzte oder schwer kranke („dem Tod geweihte“) Individuen aus dem artenschutzrechtlichen Rahmen fallen, weil sie ohnehin keinen Beitrag mehr für die Reproduktion und den Art- bzw. Populationserhalt leisten. Auch eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung kann in diesem Fall entfallen.

Im Hinblick auf Abschussaufträge betreffend Schadwild wurde mit der erwähnten Novelle des Jagdgesetzes in § 41 Abs. 7 klargestellt, dass § 41 Jagdgesetz für streng geschützte Arten wie Bär, Wolf, Luchs, Wildkatze und Fischotter nicht zur Anwendung kommt, sondern eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Zu Z. 9 und 10 (§ 27 Abs. 1 lit. b):

Die derzeit geltende Schusszeit für Dachse dauert vom 1. Juli bis zum 28. Februar. Da der Großteil der Jungdachse im Februar gewölft wird, sollte von einer Bejagung in diesem Monat aus Gründen des Muttertierschutzes abgesehen werden. Jungdachse werden in der Regel bis zur zwölften Lebenswoche gesäugt und sind mit einem Lebensalter von ca. 15 Wochen selbstständig. Selbst unter Annahme eines sehr späten Wurftermins (z.B. Anfang bis Mitte März) ist ein Beginn der Schusszeit Anfang Mai für Jungdachse vertretbar. Der Beginn der Schusszeit für Altdachse soll wie bisher mit 1. Juli festgesetzt werden.

Zu Z. 11 (§ 27a):

Mit der Novelle des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 73/2021, wurden die bislang in der Jagdverordnung normierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu den Schonvorschriften in das Jagdgesetz übernommen (§ 36 Jagdgesetz). Dabei wurden in § 36 Abs. 3 Jagdgesetz die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung für die nach Art. 12 oder 14 der FFH-Richtlinie und nach Art. 5 oder 7 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Wildarten durch die dortigen Verweise auf § 27 Abs. 4 und 5 festgelegt.

Im Abs. 1 wird die Behörde nunmehr ermächtigt, für den Verwaltungsbezirk oder für Teile desselben Ausnahmen von den Schonzeiten mit Verordnung oder mit Bescheid festzusetzen. Eine solche Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn es die auftretenden besonderen Verhältnisse verlangen, wobei es keine andere zufriedenstellende Lösung geben darf. Schonzeitaufhebungen werden aus den unterschiedlichsten Gründen zugelassen, meistens zur Abwendung von Schäden (z.B. Übertragung von Krankheiten, land- und forstwirtschaftliche Schäden, Schäden in der Fischereiwirtschaft, beim Schalenwild zur Verhütung von waldfährdenden Wildschäden) oder zur Abschussplanerfüllung. Jedenfalls sollen Schonzeitaufhebungen nur dort festgesetzt werden, wo dies unbedingt erforderlich ist.

Beim Schalenwild sollen Schusszeitverlängerungen in der Regel maximal bis Mitte Jänner zugelassen werden. Zudem ist bei Schonzeitaufhebungen dieser Tiere auf die Populationsstruktur sowie auf die besonderen biologischen Umstände der Tiere (z.B. hochträchtige Tiere) zu achten. Vor solchen Verfügungen sollte daher der wildökologische Amtssachverständige jedenfalls angehört werden.

Bei Wildarten, die nach Art. 12 oder 14 der FFH-Richtlinie oder nach Art. 5 oder 7 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, darf eine Ausnahme gemäß Abs. 1 erster Satz nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 bzw. 5 Jagdgesetz vorliegen und dies mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie vereinbar ist (Abs. 2). Im Falle von Großraubwild darf eine Ausnahme in jedem Fall nur von Amts wegen und nur mit Bescheid erteilt werden. Hinsichtlich wild lebender Wölfe sieht § 27 b noch ergänzende Anforderungen vor.

Schon bislang konnte die Behörde die Schusszeit nicht nur verlängern, sondern auch verkürzen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn dies für die Ruhe des betreffenden Wildes oder für andere Wildarten in diesem Gebiet notwendig ist. Im Abs. 3 wird nunmehr geregelt, dass dies für Schalenwild generell (demnach auch für Schwarzwild) gelten soll.

Zu Z. 12 und 16 (§ 27b neu und Anlage 8):

Der Wolf breitet sich im mitteleuropäischen Raum immer mehr aus. Mittlerweile haben sich vor allem in der Schweiz und in Deutschland eine stattliche Anzahl von Rudeln gebildet. Die europäische Population setzt sich aus folgenden Teilpopulationen zusammen: Tiefland-Population, Alpen-Population, dinarische Population und Karpaten-Population. Der rasante Zuwachs der europäischen Wolfspopulation bewirkt eine immer höhere Abwanderungsrate von revierlosen Wölfen und Jungwölfen in neue bisher kaum besiedelte Regionen. Vorarlberg steht derzeit sowohl im Einfluss der Tiefland-Population (Deutschland, Polen) als auch der Alpen-Population (Italien, Schweiz, Frankreich). Trat der Wolf bisher meist nur vorübergehend und als Einzeltier in Erscheinung, zeichnen sich gegenwärtig erste Ansiedlungsversuche ab. Die im vergangenen Sommer sehr hohe Anzahl von Nutztierissen durch Wölfe in Graubünden und insbesondere im Bundesland Tirol erfordern eine besondere Aufmerksamkeit im eigenen Land sowie die Schaffung von entsprechenden Präventionsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund hat der Vorarlberger Landtag mit LGBl.Nr. 73/2021 eine Novelle des Jagdgesetzes beschlossen, die eine gesetzliche Grundlage für eine Verordnung der Landesregierung vorsieht, welche ein adäquates Wolfsmanagement gewährleisten soll. Inhaltlich sollen dabei die Grundlagen und Empfehlungen des Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs „Wolfsmanagement in Österreich“ (2021) umgesetzt werden.

Ergänzend zu § 21a Abs. 2 oder § 27a Abs. 2 sieht § 27 b bei wild lebenden Wölfen weitere Anforderungen für eine Ausnahmebewilligung vor:

Zu Abs. 1:

Ziel des österreichischen Wolfsmanagements ist ein möglichst konfliktarmes Zusammenleben mit wild lebenden Wölfen auf Grundlage der FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung von verschiedenen Interessen. Damit wird auch ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung eines langfristig gesicherten, staatenübergreifenden Wolfsbestandes in einem günstigen Erhaltungszustand erreicht.

Das im Abs. 1 angeführte Interesse des Tierschutzes ist unter Beachtung des Abs. 2 zu sehen, das heißt, es stellt für sich keinen eigenen Ausnahmetatbestand dar. Vielmehr ist im Sinne des Abs. 2

im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu prüfen, ob einer der Ausnahmegründe nach der FFH Richtlinie vorliegt; dabei sollen die Ziele des Abs. 1 in die Beurteilung einfließen.

Zu Abs. 2:

Die Behörde hat vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Ermittlungsverfahren zunächst zu prüfen, ob zumindest eine der Ausnahmegründe nach der FFH Richtlinie (bzw. deren Umsetzung in § 27 Abs. 4 bzw. § 36 Abs. 3 Jagdgesetz) vorliegt. Andernfalls würden sich weitere Ermittlungsschritte, wie z.B. die Prüfung, ob es eine andere zufriedenstellende Lösung gibt oder ob sich die Wolfspopulation in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, erübrigen.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung hinsichtlich Wildarten, die nach der FFH-Richtlinie geschützt sind, sind in den §§ 21a Abs. 2 sowie 27a Abs. 2 festgelegt, wobei darüber hinaus bei wild lebenden Wölfen ergänzende Anforderungen vorgesehen sind, wie die Einhaltung der verhaltensabhängigen Maßnahmenabfolge gemäß Anlage 8.

Art. 16 Abs. 1 lit. c der FFH-Richtlinie und dazu korrespondierend § 27 Abs. 4 lit. c und § 36 Abs. 3 Jagdgesetz sehen einen Ausnahmetatbestand im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt, vor.

Der „überwiegende“ Charakter des öffentlichen Interesses ist im Einzelfall zu prüfen und in ein angemessenes Gleichgewicht mit dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Erreichung der Richtlinienziele zu bringen (siehe Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12.10.2021, Seite 64)

Bei einer Gefährdung von Menschen ist jedenfalls davon auszugehen, dass das Interesse an der öffentlichen Sicherheit überwiegt (Anlage 8, 1. Tabelle, 3. Zeile).

Schließlich sind bei der Prüfung von rechtlichen Ausnahmetatbeständen auch Interessen des Tierschutzes zu berücksichtigen, da Nutztiere (im Gegensatz zu Wildtieren) von der Betreuung durch Menschenhand abhängig sind. Die Betreuung impliziert, dass für das Tier schädigende Einflüsse hintangehalten werden müssen (vgl. § 19 Tierschutzgesetz). Wenn Herdenschutz diesfalls nicht möglich (oder zweckmäßig) ist, sind andere adäquate Maßnahmen zu setzen.

Gerade die Land- und Alpbewirtschaftung ist in Vorarlberg Teil der Landeskultur bzw. der Vorarlberger Identität und somit von großer Bedeutung. Wenn eine Beweidung oder Alpfung infolge eines zu hohen Wolfsvorkommens nicht mehr möglich ist, weil die Aufwendungen für wirkvolle Schutzmaßnahmen zu hoch oder keine Schutzmaßnahmen möglich sind, besteht dringender Handlungsbedarf. Dies aus mehreren Gründen: Alpen sind vielfach eine wirtschaftliche Existenzgrundlage für die Bauern in Vorarlberg. Ohne Bewirtschaftung der Alpweideflächen müssten die Landwirte den Viehbestand reduzieren und damit auch auf einkommensrelevante Leistungsabgeltungen verzichten. Darüber hinaus wirkt sich die Alpfung positiv auf die Gesundheit der Tiere und damit auch auf die Qualität der Lebensmittel aus. Die Alpwirtschaft dient jedoch nicht nur der Landwirtschaft selbst, sondern dem gesamten Ökosystem einschließlich der Lebensqualität für die Menschen in ländlichen Regionen. Neben der Pflege und Erhaltung eines vielfältigen, reich strukturierten Landschaftsbildes trägt die naturnahe Alpwirtschaft ganz wesentlich zur Förderung

der Biodiversität, aber auch zu einer von Menschen belebten Kulturlandschaft bei, wie sie von Erholungssuchenden und Touristen besonders geschätzt wird. Aus diesen Gründen kann die Aufrechterhaltung der Land- und Alpbewirtschaftung ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses sein, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Art. 16 Abs. 1 lit. b der FFH-Richtlinie lässt Ausnahmen zur Verhütung ernster Schäden an Kulturren und in der Tierhaltung sowie an sonstigen Formen von Eigentum sowie auch aus anderen Gründen zu. Diese Ausnahmeregelung trägt auch wirtschaftlichen Interessen Rechnung.

Ein ernster Schaden bezieht sich auf spezifische Interessen, d. h. er kann oder könnte beispielsweise zu einem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen und/oder finanziellen Verlust führen. Was als erheblicher Schaden gilt, ist von Fall zu Fall und in Anbetracht des konkreten Problems zu bewerten (siehe Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12.10.2021, Seite 60-61).

Entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie darf eine Ausnahmegewilligung nur erteilt werden, sofern die entsprechende Maßnahme im Hinblick auf das übergeordnete Ziel der FFH-Richtlinie, insbesondere die Erhaltung und Sicherung der Artenvielfalt, geeignet, erforderlich und angemessen ist und es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann.

Dabei hat die Alternativenprüfung – in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-10/96) – grundsätzlich in drei Teilen zu erfolgen: Welches Problem oder welche spezifische Situation gilt es zu regeln? Gibt es andere Lösungen? Wenn ja, sind sie als Lösung für das Problem oder für die spezifische Situation, für welche die Abweichung beantragt wird, geeignet?

Aus den möglichen Alternativen im zu beurteilenden Einzelfall ist jene auszuwählen, die am ehesten geeignet ist, den optimalen Schutz für die betreffende Art sicherzustellen und gleichzeitig das Problem bzw. die Situation zu lösen.

Hinsichtlich der Alternativenprüfung zum Schutz von Nutztieren wird auf Abs. 3 verwiesen; wenn von einem Wolf eine reale Gefahr für die Sicherheit von Menschen ausgeht, ist auf § 28 Sicherheitspolizeigesetz zu verweisen, wonach dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen Vorrang vor dem Schutz anderer Güter einzuräumen ist.

In Bezug auf das gelindeste zum Ziel führende Mittel wird auf die Anlage 8 und die darin vorgesehene Maßnahmenabfolge verwiesen. Der Maßnahmenkatalog dieser Anlage entspricht den Empfehlungen des Österreichzentrums Bär, Wolf, Luchs „Wolfsmanagement in Österreich“ (2021). Konkret sollen jene Maßnahmenempfehlungen verbindlich umgesetzt werden, für welche die Behörden zuständig sind; Maßnahmenempfehlungen, für die keine Ausnahmegewilligungen erforderlich sind, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Die angeführten Maßnahmen sind bundesweit (Bund und Länder) unter Einbindung verschiedener Interessensvertretungen (Naturschutz / Alpwirtschaft / Landwirtschaft / Jagd) akkordiert. In der Anlage 8 ist im Detail festgelegt, wie ein konkretes Verhalten eines Wolfsindividuums aus fachlicher Sicht zu interpretieren ist und welche (behördlich zuzulassende) Maßnahme getroffen werden soll. Dabei wird zwischen verschiedenen Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Gefährlichkeit für den Menschen, für Hunde und für Nutztiere unterschieden.

Der bei zahlreichen Szenarien verwendete Begriff „mehrfach“ ist so zu verstehen, dass das betreffende Wolfindividuum mehrere Male in der Nähe von Menschen, in Häusern, bei Herden etc. auftaucht. Daraus ist zu schließen, dass das Tier die Scheu vor dem Menschen verloren hat oder Nutztiere als „Regel“-Futterquelle ansieht. Derartige Verhaltensweisen sollten unterbunden werden, da eine Gewöhnung von Wölfen an Menschen bzw. Nutztiere weder als wünschenswertes noch als natürliches Verhalten anzusehen ist.

Die in der letzten Tabelle verwendete Wortfolge „immer wieder“ ist wiederum so zu verstehen, dass bei diesem Szenario ein Wolf nicht nur eine erstmalige Schutzmaßnahme überwindet, sondern dass das Tier sich auch über in weiterer Folge verbesserte bzw. verstärkte Maßnahmen hinwegsetzt. Tritt dieser Fall des wiederholten Überwindens von sukzessive verbesserten Maßnahmen ein, kann die entsprechende Maßnahmen zugelassen werden.

In Entsprechung von Artikel 16 der FFH-Richtlinie ist als ein unabdingbares Kriterium für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung vorgesehen, dass die Populationen der betroffenen Wildart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann. Dabei sind insbesondere die Ausführungen des Leitfadens der Europäischen Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (vom 12.10.2021) zu berücksichtigen.

Letztlich ist zu beachten, dass das Nettoergebnis einer Ausnahmegenehmigung für eine Art immer neutral oder positiv sein sollte, außer sie wird (wie oben erwähnt) als Reaktion auf eine Gesundheitskatastrophe beim Menschen gewährt. Wenn also eine Ausnahme erhebliche negative Auswirkungen auf die betreffende Population (oder ihre Entwicklungstendenzen) oder auf Ebene der biografischen Region in einem Mitgliedstaat hat, sollte die Behörde keine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Hinsichtlich der Bewertung eines günstigen Erhaltungszustandes von wild lebenden Wölfen wird auf Abs. 4 verwiesen.

Zu Abs. 3:

Im Zuge der Alternativenprüfung hat bei Nutztieren jedenfalls die Prüfung zu erfolgen, ob ein wirksamer Herdenschutz (wie z.B. Herdenschutzzaun oder Nachtpferch) mit zumutbarem Aufwand umgesetzt werden kann. Dabei muss zwischen den verschiedenen Nutztierarten unterschieden werden. Für Rinder (und insbesondere Kälber) ist die Umsetzung eines wirksamen Herdenschutzes auf Weide- und Alpflächen schwierig, weil ca. ein Drittel der Landesfläche Weidefläche darstellt. Damit die Weide- und Alpwirtschaft weiter gesichert ist, sind entsprechende Maßnahmen zur Abwehr von Wölfen zu setzen. Im Vergleich zu Rindern können Schafe und Ziegen in

vielen Gebieten des Landes, insbesondere jedoch auf den Vor- bzw. Maisäßen sowie im Bereich der Heimhöfe geschützt werden. Um diese Gebiete im Vorfeld zu eruieren, soll eine fachliche Grundlage (Kartendarstellung) zur Beurteilung der Zumutbarkeit, Eignung, Möglichkeit und Verhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen erstellt werden. Auf Grundlage dieser geografischen Karten kann dann im Einzelfall durch den landwirtschaftlichen Sachverständigen beurteilt werden, ob Herdenschutz eine zufriedenstellende Lösung darstellt. Mit dieser Vorgehensweise könnte einerseits eine flächenhafte Bewirtschaftung mit Weidetieren und damit auch die traditionelle Drei-Stufen-Landwirtschaft als wesentlicher Teil der Vorarlberger Landeskultur gesichert und andererseits Konflikte mit Wölfen minimiert bzw. hintangehalten werden.

Zur Animierung eines kompetenten Herdenschutzes werden im Land regelmäßige Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Großraubwild-Weidebetrieb und Herdenschutz durchgeführt. Darüber hinaus soll die aktive Behirtung mit speziell auf dem Gebiet Herdenschutz und Präventivmaßnahmen ausgebildeten Personal verstärkt gefördert werden.

Zu Abs. 4:

Die Internationale Naturschutzunion (IUCN) geht in ihrer aktuellen Einschätzung der europäischen Wolfspopulation davon aus, dass diese zumindest aus mehr als 17.000 Individuen besteht, die Populationsgröße weiterhin ansteigt und daher der Wolf in Europa als nicht gefährdet einzustufen ist (Boitani 2018). Auch das „article 17 web tool“ der Europäischen Kommission weist den Erhaltungszustand der Wolfspopulation für die „Alpenregion“ (Periode 2013 bis 2018) als „favourable“ (günstig) aus.

Für die erforderliche Beurteilung, ob hinsichtlich Wölfen ein günstiger Erhaltungszustand vorliegt, ist aber jedenfalls eine wildökologische Stellungnahme einzuholen.

Die Kriterien zur Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes ergeben sich aus Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie; diese geben den zu beurteilenden Inhalt der gutachterlichen Äußerung des Wildökologen vor.

Zu Abs. 5:

Damit die Behörde überprüfen kann, ob eine Ausnahmeregelung ordnungsgemäß umgesetzt wurde, ist eine aufgrund einer Ausnahmegewilligung durchgeführte Maßnahme von der durchführenden Person ohne unnötigen Verzug der zuständigen Behörde zu melden.

Damit soll auch volle Transparenz bei artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligungen betreffend Wölfe gewährleistet werden.

Zu Abs. 6:

Die Behörde hat zwecks allfälliger Abstimmung der Maßnahmen jede erteilte Ausnahmegewilligung betreffend wild lebende Wölfe sowie deren Durchführung den zuständigen Stellen der anderen Bundesländer zu melden ist. Damit wird gewährleistet, dass diese Behörden über tagesaktuelle Informationen verfügen, die für dort allenfalls anhängige Ausnahmeverfahren und deren Beurteilung von Bedeutung sind.

Zu Z. 13 (§ 32 Abs. 5 neu):

Nach § 42 Abs. 4 Jagdgesetz sind bei männlichem Schalenwild sowie weiblichem Gams- und Steinwild, das nicht nach als Grünvorlage einem Kontrollorgan vorzuzeigen ist, die Abschussmeldungen anlässlich der Hegeschau anhand der vorgelegten Beweisstücke, insbesondere Trophäen, zu überprüfen. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben verdeutlicht, dass – im Sinne des Gesundheitsschutzes – geregelt werden muss, welche hygienische Anforderungen die vorgelegten Beweisstücke erfüllen müssen. Zukünftig müssen die bei der Hegeschau vorgelegten Beweisstücke von Weichteilen befreit, fachgerecht ausgekocht und desinfiziert sein. Im Normalfall ist dies keine Neuregelung, da diese Behandlungsmethode die übliche jagdliche Praxis widerspiegelt.

Zu Z. 14 (§ 37b):

Im Jagdgesetz ist eine Bewilligungspflicht für das Aussetzen von Wild, welches im Jagdgebiet bisher nicht heimisch war, und für das Aussetzen von heimischem Schalenwild vorgesehen. Für sonstiges heimisches Wild wurde es der Landesregierung ermöglicht, eine Bewilligungspflicht für das Aussetzen festzulegen (§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 Jagdgesetz).

Von dieser Verordnungsermächtigung wurde im Jahr 2017 Gebrauch gemacht. Die Landesregierung hat mit LGBl.Nr. 75/2017 im § 37b der Jagdverordnung eine Bewilligungspflicht für das Aussetzen von Federwild festgelegt. Dabei darf die Bewilligung nur unter Bedachtnahme des öffentlichen Interesses am Schutz der Tiere vor Quälerei sowie von § 46 Abs. 1 Jagdgesetz erteilt werden.

Hintergrund war damals u.a. die im europäischen Raum grassierende Vogelgrippe. Jedoch auch generell kann das Aussetzen von Wild dazu führen, dass in die bestehenden Wildpopulationen Krankheiten, Seuchen oder Parasiten eingeschleppt werden. Aus diesem Grund soll auch für das Aussetzen von Haarwild eine Bewilligungspflicht festgelegt werden.

Zudem kann festgestellt werden, dass immer mehr Haarwildarten (insb. Großraubwild, aber auch andere Arten wie Waschbär, Biber, Marderhund, etc.) ihren ursprünglichen Lebensraum zurück bzw. neu erobern und teilweise (wie z.B. der Luchs im Mellental) wieder heimisch werden oder ihr Vorkommensareal ausbreiten (das trifft v.a. für nicht heimische Arten zu, wie z.B. Waschbär, Marderhund). Nach der derzeitigen Rechtslage könnte für ein Haarwild, welches als heimisch gilt, ohne Bewilligung der Behörde ein Exemplar dieser Art ausgesetzt werden. Dies könnte z.B. für eine Auffrischung oder Stützung des Bestandes sinnvoll und zweckmäßig sein, jedoch sollte der tiergesundheitliche und der wildbiologische Aspekt im Vorfeld im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens geprüft werden.

Der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf ist die Zielbestimmung des Tierschutzgesetzes (§ 1 Tierschutzgesetz). Das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere beinhaltet daher nicht nur den Schutz vor Quälerei, sondern es wird auch auf das Leben und das Wohlbefinden der Tiere abgezielt. Beim Aussetzen von Wild soll daher – neben der Berücksichtigung von § 46 Abs. 1 Jagdgesetz – nicht nur auf das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere vor Quälerei, sondern generell auf das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere Bedacht genommen werden.

Zu Z. 15 (§ 51 Abs. 3 neu):

Die vorliegenden Änderungen sollen mit Beginn des Jagdjahres 2022/2023 in Kraft treten.